Stellungnahme des Gesamtverbandes textil+mode zur zweiten Verbändeanhörung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 (IED) - Änderung der 4. BImSchV

Der Gesamtverband textil+mode unterstützt grundsätzlich das Ziel einer konsistenten und rechtskonformen Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1785) in nationales Recht. Insbesondere der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sowie im Anhörungsschreiben des BMUV zur zweiten Verbändeanhörung formulierte Anspruch einer strikten 1:1-Umsetzung ist aus Sicht der Industrie ausdrücklich zu begrüßen.

Der nun vorgelegte und erneut angepasste Entwurf zur Änderung der 4. BImSchV erfüllt dieses Ziel jedoch nicht. In mehreren Punkten enthält er nationale Erweiterungen und Interpretationen, die über die Anforderungen der IED hinausgehen oder nicht mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang stehen.

Die vorgesehenen Zusatzanforderungen führen zu erheblichem zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand für die deutsche Textilindustrie, insbesondere die Textilveredlungsindustrie, die bereits heute stark durch Transformations- und Berichtspflichten belastet ist. Ein erkennbarer zusätzlicher Beitrag zur Emissionsminderung oder zum Umwelt- und Gesundheitsschutz ist dabei nicht ersichtlich.

Aus Sicht des Gesamtverbandes ist daher eine präzise, am europäischen Recht orientierte Umsetzung erforderlich, um Rechtsklarheit, Planungssicherheit und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Die deutschen Textilunternehmen stehen im direkten Wettbewerb mit Betrieben in den Nachbarländern wie den Niederlanden, Frankreich oder Italien. Eine deutliche Ausweitung der Genehmigungspflicht, verbunden mit weitreichenden formalen Anforderungen bei Änderungen am Maschinenpark, würde die Flexibilität gefährden, schnell auf Kundenanforderungen zu reagieren und damit unmittelbar die Wettbewerbsfähigkeit sowie die Zukunft der Textilunternehmen am Standort Deutschland.

Nationale Ausweitung des Anwendungsbereichs widerspricht Ziel der 1:1-Umsetzung

Bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Verbändeanhörung vom 17. Januar 2025 haben wir darauf hingewiesen, dass der damalige Entwurf Tätigkeiten in den Anwendungsbereich aufnimmt, die nicht in Anhang I Nr. 6.2 der Industrieemissionsrichtlinie (IED) genannt sind. Die im ersten Entwurf bestehende fachlich nicht nachvollziehbare Erweiterung des Anwendungsbereichs wurde auch im überarbeiteten Entwurf nicht korrigiert und widerspricht somit nach wie vor einer 1:1 Umsetzung.

Die in Ziffer 10.10.1 aufgenommenen zusätzlichen Tätigkeiten bedeuten eine massive, von der Richtlinie nicht gedeckte Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit für Prozesse in der deutschen Textilindustrie.

Die in Ziffer 10.10.1 enthaltene Ausweitung des Anwendungsbereichs geht deutlich über die Verfahren der novellierten Ziffer 6.2 hinaus. Grundlage hierfür ist eine Aufzählung von Verfahren in den BVT-Schlussfolgerungen, die noch vor Inkrafttreten der novellierten IED erarbeitet wurden und sich auf die frühere Fassung der Ziffer 6.2, ohne Einbeziehung der

Ausrüstung beziehen. Es ist rechtlich zweifelhaft, ob BVT-Schlussfolgerungen, die für die alte Ziffer 6.2 formuliert wurden, auf die neue Fassung übertragen werden dürfen.

Bereits zu Beginn der Arbeiten an den textilen BVT-Schlussfolgerungen haben die europäischen Textilverbände unter Federführung von EURATEX (Europäischer Branchenverband in Brüssel) und Beteiligung des IVGT (Deutschland) sowie des belgischen Textilverbandes im September 2015 in Sevilla gegenüber den damals zuständigen Stellen des JRC darauf hingewiesen, dass sich die Überarbeitung der textilen BREFs strikt auf die im Geltungsbereich der Ziffer 6.2 erfassten Verfahren beschränken müsse. Dennoch wurde in einer Sitzung des Artikel-13-Forums auf deutsches Betreiben beschlossen, sämtliche Verfahren der Textilindustrie in den BREFs zu beschreiben, obwohl sie nicht von Ziffer 6.2 erfasst sind. Bereits damals war absehbar, dass Anforderungen an Verfahren und Produktionsanlagen formuliert würden, die nach EU-Recht nicht genehmigungspflichtig sind.

Im Juni 2018 wurde in der Kick-off-Sitzung des Sevilla-Prozesses zusätzlich festgelegt, auch „directly associated activities“ einzubeziehen. In der Folge wurden darunter sämtliche textilen Produktionsprozesse subsumiert. EURATEX hat dieser Ausweitung widersprochen, konnte sich jedoch nicht durchsetzen.

Diese Diskrepanz zwischen dem Geltungsbereich der novellierten Ziffer 6.2 und den BVT-Schlussfolgerungen führt nun in Deutschland zu einer Ausweitung der Genehmigungspflicht auf nahezu sämtliche Verfahren der Textilindustrie, einschließlich emissionsarmer Prozesse wie Spinnen oder Flächenherstellung, ohne kritische Prüfung der Emissionsrelevanz, wie sie das deutsche Recht eigentlich verlangt. Dies widerspricht dem Regelungsansatz der Industrieemissionsrichtlinie, die ausdrücklich auf wesentliche Emissionsquellen und die Begrenzung industrieller Umweltauswirkungen abzielt.

Für die deutschen Textilunternehmen bedeutet dies zusätzliche Genehmigungspflichten ohne klar erkennbare europarechtliche Grundlage. Da vergleichbare Prozesse in anderen EU-Mitgliedstaaten weiterhin nicht unter die Genehmigungspflicht nach der IED fallen, entsteht ein erheblicher einseitiger Wettbewerbsnachteil für den deutschen Standort. Eine solche nationale Ausweitung ist nicht sachgerecht und führt zu erheblichem bürokratischem Mehraufwand, ohne dass ein erkennbarer Umweltnutzen erzielt wird.

Die Flexibilität der Unternehmen wird drastisch eingeschränkt: Für zahlreiche, neu in den Geltungsbereich der Ziffer 10.10.1 einbezogene Prozesse machen Änderungen am Maschinenpark Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Diese dauern (einschließlich einer sechsmonatigen Vorbereitungszeit für von den Genehmigungsbehörden zunehmend geforderte Gutachten, mit denen sich die Behörden selbst absichern, sowie einer weiteren sechsmonatigen Bearbeitungsfrist bei den Behörden) in der Regel rund ein Jahr und verursachen erhebliche Kosten, die im Folgenden unter „Erfüllungsaufwand“ näher spezifiziert werden.

Als Konsequenz werden notwendige Änderungen oft gar nicht beantragt. Die Wettbewerbsfähigkeit leidet und potenzielle Kunden weichen ins europäische Ausland aus, wo die Genehmigungspflicht auf die in Ziffer 6.2 genannten Prozesse beschränkt ist.

Ziffer 10.10.1 unterläuft die systematische Abgrenzung nach § 1 der 4. BImSchV

Mit der jetzt unter Ziffer 10.10.1 gewählten Formulierung:

„[…], *einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Verfahrensschritte* […]“

wird der Anwendungsbereich sehr unbestimmt auf weitere Prozesse ausgeweitet, unabhängig von deren engen funktionalem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der Vorbehandlung, Färbung oder Ausrüstung. Die gewählte Formulierung widerspricht § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV:

- § 1 (2) definiert als Nebeneinrichtungen nur solche Anlagen, die mit der Haupttätigkeit technisch verbunden sind: *„Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1* ***in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen*** *und die von Bedeutung sein können […]“*

- § 1 (3) nennt ebenfalls ausdrücklich den „engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang“ als Voraussetzung: (3) *„Die in Anhang 1 bestimmten Voraussetzungen für die Genehmigungsbedürftigkeit sind auch erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden.* ***Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben,*** *wenn die Anlagen […]“*

In der Begründung des Entwurfs (S. 76) wird das bisher in der deutschen Genehmigungspraxis etablierte Kriterium der „dienenden Funktion“ ausdrücklich als nicht mehr relevant bezeichnet. Diese Abkehr erscheint systematisch nicht nachvollziehbar, da sie ein bewährtes Abgrenzungskriterium im Vollzug aufgibt und zu einer unnötigen Ausweitung der in die Genehmigungsbedürftigkeit einzubeziehenden Verfahren führt.

Die bisher bewährten Formulierungen haben sichergestellt, dass nur relevante, funktional und räumlich verbundene Anlagenteile in den Anwendungsbereich einbezogen werden, so wie es auch der Regelungsansatz der Industrieemissionsrichtlinie vorsieht. Die neue Formulierung führt jedoch zu einer pauschalen Einbeziehung nahezu aller betrieblichen Anlagenteile, unabhängig von deren Umwelt- oder Emissionsrelevanz. Für Behörden bedeutet dies eine unklare Abgrenzung des Anwendungsbereichs, für Unternehmen entsteht zusätzliche Genehmigungsunsicherheit.

Zudem unterläuft der Entwurf mit dieser Ausweitung die eigentliche Zielrichtung der BVT-Schlussfolgerungen (EU/2022/2508), die auf eine technisch-inhaltliche Präzisierung der Anforderungen für die in Anhang I Nr. 6.2 IED genannten Haupttätigkeiten abzielen, nicht aber auf eine Erweiterung des Anwendungsbereichs durch Aufnahme weiterer Tätigkeiten. Der nationale Entwurf geht damit deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus.

Statt die systematische Begrenzung auf wesentliche Emissionsquellen beizubehalten, wird mit der gewählten Formulierung ein unklarer, überbreiter Geltungsbereich geschaffen. Das steht im Widerspruch zu einer 1:1-Umsetzung der IED und wird weitreichende Nachteile für die deutsche Textilbranche bedeuten, auch und vor allem im Vergleich mit europäischen Wettbewerbern.

Erfüllungsaufwand im Entwurf ist realitätsfern und systematisch unterschätzt

In der Rubrik „*E. Erfüllungsaufwand“* (S. 76) des Entwurfs wird einerseits abgeschätzt, wie viele Anlagen neu unter die Ziffer 10.10.1 fallen werden, andererseits werden die Kosten abgeschätzt.

„Nach einer Schätzung, die gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erstellt wurde, ist auf Grundlage des aktuellen Anlagenparks von rund 30 Anlagen (Zunahme um ca. 30 Prozent) auszugehen, die neu unter die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fallen und dann zukünftig im förmlichen Verfahren zugelassen werden müssen.“

Die gesamte Formulierung ist unverständlich: Es bleibt offen, ob mit „rund 30 Anlagen“ die Zahl der derzeit genehmigungspflichtigen Anlagen gemeint ist, die um ca. 30 % zunehmen würde, oder ob die „rund 30 Anlagen“ bereits die nach einer Ausweitung insgesamt genehmigungspflichtigen Anlagen darstellen sollen.

Fakt ist: Zu Beginn der Arbeiten an den BVT gab es 33 Anlagen, die unter die Ziffer 10.10.1 fielen. Heute sind es rund 20 % weniger, weil Unternehmen entweder die 10.10.1-Anlage stillgelegt und das Gewebe in der EU zugekauft oder die Produktion vollständig eingestellt haben. Weitere Betriebe erwägen, den Ausstoß unter 10 t/Tag zu senken, um die 10.10.1-Anlage abmelden zu können - ein desaströses Signal für den Wirtschaftsstandort Deutschland. Nach aktuellen Schätzungen werden etwa zehn Anlagen hinzukommen; auch hier denken jedoch mehrere Unternehmen darüber nach, die Produktion gezielt zu drosseln, um eine Genehmigungspflicht nach 10.10.1 zu vermeiden.

Auch die Berechnungen zum finanziellen Aufwand sind nicht nachvollziehbar. Einerseits werden Unternehmen neu in den Anwendungsbereich einbezogen, andererseits soll die Genehmigungspflicht für bestehende Anlagen massiv ausgeweitet werden. Der zusätzliche Aufwand wird mit lediglich 8.700 € pro Jahr angesetzt, ein Wert, der die tatsächlichen Kosten deutlich unterschätzt.

Nach Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft entstehen allein für die Erstellung eines normalen Änderungsantrags nach § 16 BImSchG häufig Kosten in Höhe von 50.000 € allein für erforderliche Schornsteinhöhenberechnungen, Immissionsprognosen sowie Schall- oder Geruchsprognosen. Diese werden immer häufiger gefordert, weil die Genehmigungsbehörden sich absichern wollen. Sollte eine UVP nötig werden, die von externen Sachverständigen erstellt werden muss, fallen weitere Kosten an, geschätzt 30.000 bis 50.000 €. Für den erstmaligen Antrag auf Änderungsgenehmigung einer IED-Anlage kommen noch einmal 50.000 bis 70.000 € für den Ausgangszustandsbericht (AZB) hinzu, wie aktuell festgestellt werden musste. Der Gesamtaufwand kann sich somit schnell auf 130.000 bis 170.000 € summieren, ein Vielfaches der im Entwurf genannten Pauschale. Lohnkosten sind hierbei noch nicht berücksichtigt, ebenso der Zeitverlust für eine Änderung, die flexibel auf Kundenanforderungen eingeht. Bis die Genehmigung erhalten ist, sind die Kunden vielfach ins europäische Ausland abgewandert. Dies bezieht sich nicht nur auf Änderungen der bestehenden IE-Anlagen, sondern in Zukunft auch noch auf Änderungen an den erweiterten Anlagen.

Die im Entwurf enthaltene Kostenschätzung verkennt damit die tatsächlichen Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen. Sie liefert kein belastbares Bild für die Gesetzesfolgenabschätzung und unterschätzt die finanziellen wie administrativen Konsequenzen erheblich.

Zusammenfassung unserer Forderungen für die weitere Überarbeitung

Aus Sicht des Gesamtverbandes textil+mode ist eine konsequente und verhältnismäßige Umsetzung der novellierten Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht unabdingbar. Dazu gehört insbesondere die strikte Einhaltung des Grundsatzes einer 1:1-Umsetzung, wie sie im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sowie im Anschreiben zur zweiten Verbändeanhörung ausdrücklich angekündigt wurde.

Die pauschale Ausweitung des Anwendungsbereichs, insbesondere durch die Formulierung in Ziffer 10.10.1 muss zurückgenommen werden, indem alle nachgeordneten Prozesse gestrichen werden, auch wenn diese in den BVT aufgeführt sind. Zu deren Umsetzung muss ein anderer Weg gefunden werden als eine Ausweitung der Genehmigungsbedürftigkeit.

Darüber hinaus ist die im Entwurf enthaltene Schätzung des Erfüllungsaufwands zu korrigieren. Sie unterschätzt sowohl die Zahl der betroffenen Anlagen als auch die tatsächlichen Kosten, die den Unternehmen entstehen. Eine belastbare Gesetzesfolgenabschätzung muss den wirtschaftlichen Realitäten, insbesondere im Mittelstand, Rechnung tragen.

Schließlich gilt es, die nationale Umsetzung so auszugestalten, dass sie die europäische Wettbewerbsneutralität wahrt. Zusätzliche Anforderungen, die in anderen Mitgliedstaaten nicht bestehen, schwächen den Standort Deutschland und gefährden die Akzeptanz der Industrieemissionsrichtlinie in ihrer Gesamtheit.

Wir stehen für einen weiteren fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Der Gesamtverband textil+mode ist der Spitzenverband der deutschen Textil- und Bekleidungs-, Schuh- und Lederwarenindustrie (Modeindustrie). Mit 1 400 Unternehmen, vorwiegend KMUs, und rund 124 000 Beschäftigten ist die Textil- und Modeindustrie Deutschlands zweitgrößte Konsumgüterindustrie nach der Lebensmittelindustrie. Deutsche Textil- und Modehersteller erwirtschaften einen Jahresumsatz von rund 34 Milliarden Euro. Deutsche Textilhersteller sind wichtige Zulieferer für Branchen wie Automotive oder Medizinprodukte; deutsche Modehersteller sind globale Trendsetzer. Insgesamt steht die deutsche Textil- und Modeindustrie für Innovation, Qualität und Nachhaltigkeit.

Gesamtverband der deutschen Textil- und Modeindustrie e. V. | Wallstr. 58/59 | 10179 Berlin
web | facebook | youtube | x.com | linkedin